



Anlagekriterien des WWF D

unter Beachtung von ökologischen, sozialen und ethischen Grundsätzen

Präambel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen, die Biodiversität bewahren, Lebensräume schützen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Einklang miteinander leben. Um diese anspruchsvollen Ziele zu erreichen, fordert der WWF Deutschland (WWF D) einen verantwortungsvollen Umgang mit wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ressourcen sowie die Achtung vor der Vielfalt des Lebens und der Natur. Diese Grundsätze gelten auch für die erfolgreiche Verwaltung unseres Stiftungsvermögens.

Wir setzen auf nachhaltiges Wertpapiergeschäft mit der Integration sozialer, ökologischer und ökonomischer Kriterien. Vor diesem Hintergrund investiert der WWF D sein Kapital nur in ökologisch ausgerichtete, sozialverantwortliche und wirtschaftlich sinnvolle Finanzprodukte¹, die den nachfolgend beschriebenen Kriterien gerecht werden.

Laut Satzung des WWF D ist das Vermögen der Stiftung grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten, d.h. es ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Zur satzungsgemäßen Umsetzung dieser Ziele hat sich der WWF D Richtlinien und Statuten zur Vermögensverwaltung gegeben, die im Folgenden zusammengefasst dargestellt werden.

1. Anlageziele und Anlagegrundsätze

1.1. Ziele

- Oberstes Ziel der Vermögensverwaltung ist die nominelle Erhaltung des Stiftungskapitals des WWF D. Gleichzeitig gilt es, die satzungsgemäßen Zwecke zu verfolgen.
- Weiteres Anlageziel des WWF D ist es, einen Inflationsausgleich von derzeit rd. 2 % p.a. in die Kapitalerhaltungsrücklage einzubringen, um das Stiftungskapital auch real zu erhalten. Selbstverständlich kommen hierbei steuerliche Bestimmungen zur Anwendung (nach § 58 Nr. 7a Abgabenordnung höchstens ein Drittel der Einnahmen über den Kosten aus der Vermögensverwaltung, und darüber hinaus maximal 10 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung zeitnah zu verwendenden Mittel aus ideellen Bereichen, Zweck- und Geschäftsbetrieb ohne Vermögensverwaltung).
- Der verbleibende Ertrag wird satzungsgemäß verwendet. Er dient u. a. als Beitrag zur Deckung der jährlichen Verwaltungsaufwendungen des WWF D.
- Die Benchmark für die Vermögensverwaltung liegt bei einer marktüblichen Rendite.

1.2. Anlagegrundsätze

- Wertsicherungskonzept: Für das Stiftungskapital und Gelder mit einem Rückforderungsanspruch gilt ein strenges Wertsicherungskonzept. Dies schließt die Anlage in Aktien und Unternehmensanleihen aus. Investiert werden darf ausschließlich in Staatsanleihen (mindes-

¹ Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Vermögensverwaltung. Sonstige Interaktionen des WWF mit Unternehmen / Regierungen unterliegen je nach Art der angestrebten Interaktion einer kritischen Einzelfallanalyse.

tens Rating BBB⁻ (in Worten BBB Minus), liquiditätsnahen Geldmarktanlagen und Immobilienfonds.

- Mittelfristig gebundene Finanzmittel (z. B. Betriebsmittelrücklagen, freie Rücklagen) dürfen nach einer aktiv gemanagten, mittelfristig ausgerichteten „Balanced“-Anlagestrategie (durchschnittlich 70 % Renten/30 % Aktien) angelegt werden. Investiert werden darf in Staatsanleihen mit mindestens Rating BBB⁻ (in Worten BBB Minus).
- Bei allen Anlageentscheidungen sind Nachhaltigkeitskriterien zwingend zu berücksichtigen. Der WWF D bezieht sich dabei auf das Vier-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit:
 1. Ökologische Nachhaltigkeit
 2. Ökonomische Nachhaltigkeit
 3. Soziale Nachhaltigkeit sowie
 4. Einhaltung der Anforderungen an gute Governance

1.2.1. Positivkriterien

Grundsätzlich werden Anlageprodukte gewählt, die einen bedeutenden Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften leisten. Dabei wählt der WWF D vor allem Unternehmen oder Staaten aus, die in ihren Strategien und Politiken ökologische, soziale und ethische Aspekte berücksichtigen.

Staatspolitiken unter Beachtung von Grund- und Menschenrechten sowie von Natur- und Umweltschutz

- Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen (*UN Universal Declaration of Human Rights*)
- Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls bzw. Unterstützung des Copenhagen Accord 2010
- Abgabe und Einhaltung von Emissionsreduktionsverpflichtungen

Umweltmanagement

- Regenerative Energiegewinnung
- Energiesparmaßnahmen
- Dezentrale Energiegewinnung
- Umweltfreundliches Bauen
- Ökologische Landwirtschaft und ökologische Forstwirtschaft
- Kreislaufwirtschaft/Recycling
- Schadstoffverringerung und -beseitigung
- Nachhaltige Wirtschaftsweise

Geschäftspolitik unter Beachtung der Menschenrechte, Gleichbehandlung und Mitarbeiterförderung

- Integration sozialer und ökologischer Standards
- Soziale Arbeitsbedingungen
- Förderung der Chancengleichheit

1.2.2. Negativkriterien

Grundsätzlich werden Anlageprodukte ausgeschlossen, wenn im Folgenden definierte Ausschlusskriterien vorliegen:

Kontroverses Umweltverhalten

Unakzeptable Verhaltensweisen sind Fälle der Missachtung von Umweltgesetzen oder allgemein anerkannter ökologischer Mindeststandards/Verhaltensregeln. Darunter fallen beispielsweise auch Großprojekte (z.B. Pipelines, Minen, Kraftwerke, Staudämme), die eine besonders schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der betroffenen Region haben. Kontroverses Umweltverhalten gilt hierbei für das Unternehmen, seine Zulieferer/Subunternehmer und seine Finanzierer (z.B. Banken, die per Projektfinanzierung Kapital für entsprechende Projekte zur Verfügung stellen).

Das betrifft zum Beispiel:

- Bergbau
- Abholzung schützenswerter Wälder

- Handel mit bedrohten Arten
- Raubbau-Nutzung anderer natürlicher Ressourcen (z.B. bei der Fischerei)
- Gravierende Zerstörung von Lebensräumen durch Anlage von Industriebetrieben oder anderer Bauwerke (z.B. Staudämme)
- Fossile Kraftwerke
- Banken mit bedeutenden Investments in Projekte, welche den Ausschlusskriterien entsprechen
- Teersand- und Shale-Gas-Exploration
- Tankerbetrieb mit einwandigen Tankschiffen

Verletzung von Menschenrechten

Unakzeptable Verhaltensweisen sind die Verletzung von international anerkannten Prinzipien wie z.B. der *UN Universal Declaration of Human Rights*, sofern sich diese nicht ausschließlich auf staatliche Pflichten beziehen und nicht bereits durch die *ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work* (s. Arbeitsrechte) abgedeckt sind. Darunter fallen insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die Gefährdung der Gesundheit/des Lebens von Bevölkerung, Kunden etc. in Kauf genommen wird; Menschenhandel; körperliche Gewaltanwendung gegen Beschäftigte oder Dritte sowie die Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Gewaltanwendung; Handlungen, die die Selbstbestimmungsrechte der Mitarbeiter oder von Dritten verletzen; Handlungen, die kulturelle Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde missachten.

Todesstrafe

Als unakzeptable Verhaltensweise gilt, wenn in einem Land die Todesstrafe laut *amnesty international* nicht gänzlich abgeschafft wurde und auch dann, wenn sie seit längerer Zeit nicht mehr angewendet wurde, obwohl die Gesetze die Todesstrafe noch vorsehen.

Verletzung von Grund- und Arbeitsrechten

Eine unakzeptable Verhaltensweise liegt vor, wenn es zu einer Verletzung von mindestens einem der vier grundlegenden Prinzipien der *ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work* (Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Kinderarbeit) kommt. Außerdem handelt es sich um einen Verstoß, wenn systematisch Mindestarbeitsstandards (z.B. in den Bereichen Sicherheit & Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) umgangen werden, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier ILO-Kernprinzipien (s.o.) beziehen.

Kontroverse Wirtschaftspraktiken

Als Ausschlusskriterium gelten Fälle der Missachtung von gesetzlichen Vorschriften oder allgemein anerkannten Verhaltensregeln durch das Unternehmen. Dazu zählen Korruption (Annahme von Bestechungsgeldern sowie Bestechung Dritter), Bilanzfälschung sowie Sonstiges (z.B. Betrug, Insider-Geschäfte, Geldwäsche).

Kinderarbeit

Als Ausschlusskriterium gilt solche Kinderarbeit, die nicht ausdrücklich von der ILO erlaubt ist (in Abhängigkeit von z.B. Alter der Kinder, Arbeitsbedingungen, Dauer der Arbeit und begleitendem Bildungsangebot).

Tierversuche

Als Ausschlusskriterium gelten solche zu Forschungszwecken durchgeführten Aktivitäten mit lebenden Tieren, die das Risiko beinhalten, den involvierten Tieren Schaden und Leid zuzufügen, und zwar zum Test von Endprodukten im Bereich Konsumgüter (z.B. Kosmetika, Waschmittel), die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Tierversuche im Rahmen der biomedizinischen Forschung (z.B. zur Entwicklung von Pharmazeutika) sowie gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche im Rahmen von ökotoxikologischen Tests stellen keinen Verstoß dar. Nicht zum Verstoß führen ferner Tests, die in der Regel nicht mit negativen Folgen für die Tiere verbunden sind.

Atomenergie

Ein Ausschlusskriterium stellen diverse Aspekte der Wertschöpfungskette im Bereich Atomenergie dar. Unterschieden werden insbesondere Produktion und Distribution von Atomenergie, aber auch die Gewinnung von Uran.

Biozide

Als Ausschlusskriterium gilt die Produktion von Bioziden, die durch die WHO als „extrem oder höchst gefährlich“ eingestuft werden.

Chlororganische Massenprodukte

Als Ausschlusskriterium gelten die Produktion von PVC sowie substantielle Aktivitäten im Bereich der Chlorchemie.

Manipulation von menschlichen Embryonen und Keimzellen

Eine unakzeptable Verhaltensweise liegt vor, wenn Forschungen und Manipulationen an vitalen menschlichen Embryonen oder Manipulationen von aus menschlichen Embryonen gewonnenen Zellen betrieben werden, die nach dem 1. Mai 2007 gewonnen wurden. Dazu zählt auch jedwede Manipulation von nicht zur Befruchtung bestimmten menschlichen Keimzellen.

Grüne Gentechnik

Als Ausschlusskriterium gilt die Herstellung gentechnisch veränderter Pflanzen und Tiere oder anderer Organismen zum Einsatz in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei. Unterschieden wird nach Produzenten (Unternehmen, die die Veränderung des Erbguts vornehmen und entsprechendes Saatgut oder Tiere produzieren) mit einem Umsatzanteil von 5 %, Verwendern (Unternehmen, die gentechnisch veränderte Pflanzen oder Tiere oder deren Bestandteile zur Produktion von Nahrungsmitteln einsetzen) und Händlern (Unternehmen, die Produkte mit gentechnisch veränderten Zutaten verkaufen) ab einem Umsatzanteil von 10 % .

Mineralöl und Kohle

Als Ausschlusskriterium gilt die Förderung und der Transport der genannten fossilen Brennstoffe.

Pelze

Als Ausschlusskriterium gelten die Gewinnung und der Handel von Pelzen, Tierhäuten bzw. Tierfellen, die als Ganzes oder als Teil von Textilien oder anderer Produkte verwendet werden, ab einem Umsatzanteil von 5 %. Dieses Kriterium gilt nicht, wenn die Tiere zur Nahrungsgewinnung geschlachtet wurden und Pelze bzw. Tierhäute als Nebenprodukte angefallen sind.

Pornographie

Als unakzeptable Verhaltensweise gilt insbesondere die verunglimpfende und erniedrigende Darstellung von Individuen bzw. von sexuellen Handlungen. Unterschieden wird nach Produzenten und Händlern. Unter Produzenten fallen all jene Unternehmen, die pornographische Inhalte selbst produzieren (z.B. pornographische Filme oder Magazine), sowie Anbieter von Sex-Tourismus, Betreiber von Bordellen o.ä. Produzenten werden grundsätzlich ausgeschlossen. Wird pornographisches Material nicht selbst produziert, sondern von Dritten erworben und vertrieben bzw. der jeweilige Vertrieb aktiv unterstützt, so fällt dies in die Kategorie Händler. Darunter fallen beispielsweise die Ausstrahlung pornografischer Filme bzw. die aktive Schaffung eines Zugangs zu denselben (etwa durch Fernsehsender, Downloadangebote von Telekommunikationsunternehmen und Internetprovidern) sowie der Vertrieb von entsprechenden Zeitschriften, Internetinhalten, Telefon-Hotlines o.ä. und die aktive Bereitstellung der notwendigen technischen Infrastruktur.

Rüstungs- und Waffenindustrie

Als Ausschlusskriterium gelten Rüstungsgüter, die speziell für militärische Anwendungen entwickelt wurden. Unter den Rüstungsgütern werden zudem Waffen(-systeme) (z.B. Gewehre, Panzer, Kampffjets), nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes geächtete Waffen (z.B. ABC-Waffen, Landminen) sowie sonstige Rüstungsgüter (z.B. Radaranlagen, Militärtransporter) unterschieden. Unter atomare Waffensysteme zählen Systeme, die eine Atomwaffe enthalten oder atomtauglich sind. Uran wird als strategisches Produkt für Atomwaffen mit eingeschlossen, wenn das Uran an ein Land verkauft wird, von dem bekannt ist, dass es Atomwaffen besitzt.

Tabak

Ein Unternehmen wird ausgeschlossen, wenn mehr als 5 % seines Umsatzes die Produktion oder den Handel mit Tabakprodukten (Zigaretten, Zigarren, Zubehör, Aromastoffe) ausmachen.

2. Anlageuniversum

Das Portfoliomanagement ist auf eine selektive Anlagestrategie in sozial und ökologisch ausgerichtete und nachhaltig wirtschaftende Unternehmen gerichtet; bzw. in Emissionen von Institutionen, die daran gemessen werden, inwiefern sie Nachhaltigkeitsaspekte bei der Mittelverwendung integrieren und welche Erfolge sie damit erzielen. Investments in Staatspapiere werden dann vorgenommen, wenn die emittierenden Länder sich durch hohe Standards bei sozialer Gerechtigkeit, der Achtung und aktiven Umsetzung der Bürgerrechte und Asylrechte sowie der gelebten Verantwortung gegenüber der Umwelt auszeichnen.

Beispiele für Kriterien sind:

- Maßnahmen zum Klimaschutz
- Konsequente Umsetzung der Menschenrechte
- systematische Korruptionsbekämpfung
- Anerkennung von Urteilen des internationalen Gerichtshofes
- keine Ausfuhr von Rüstungsgütern in Krisengebiete
- Bewertung der Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und deren Wirksamkeit

Zulässig sind nachfolgende Anlagen:

- Geldmarktinstrumente i. S. d. § 48 Investmentgesetz (InvG)
- Bankguthaben gem. § 49 InvG, Termin- und Tagesgelder
- Investmentanteile gem. § 50 InvG
- Schatzanweisungen, Schatzwechsel
- Staatsanleihen
- Staatsgarantierte Anleihen
- Anleihen von internationalen Organisationen
- Anleihen staatlicher Behörden
- Anleihen von Bundesländern, Gebietskörperschaften
- Pfandbriefe bzw. Covered Bonds und Kommunalobligationen
- Schuldtitel, die durch eine Einlagensicherung erfasst sind
- Unternehmensanleihen
- Einzelwerte mit 1 % nachhaltigen Investmentfonds, die den obigen Kriterien entsprechen
- Offene und geschlossene Immobilienfonds (Euroland), sofern es sich um nachhaltige Objekte handelt und Eigentümer sowie Mieter den Anlagekriterien entsprechen, die gesamte Investitionssumme darf 10% des gesamten Vermögens nicht überschreiten;
- Derivate Finanzinstrumente zur Risikoabsicherung

Darüber hinaus orientiert sich der WWF D am oekom Corporate Rating. (<http://www.oekom-research.com/index.php?content=methodik>)

3. Zulässige Risiken

Relevante Ratingagenturen: Moody´s, Standard & Poor´s, Fitch; für die Bewertung wird das jeweils schlechteste Rating der Agenturen herangezogen.

- Alle festverzinslichen Wertpapiere müssen mindestens einen Investmentgrad aufweisen (Rating nicht schlechter als BBB-/Baa3).
- Die Hälfte der festverzinslichen Wertpapiere muss darüber hinaus eine sehr gute Bonität haben (Rating nicht schlechter als AA/Aa3).
- Geldmarktpapiere und Schuldverschreibungen müssen mindestens ein Rating von A2 (Moody´s) bzw. A (S&P, Fitch) aufweisen oder besser bewertet sein.
- Konzentrationsrisiken sind prinzipiell zu vermeiden.
- In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) darf nur bis zu 5 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden; sind die Wertpapiere von einer Sicherungseinrichtung abgedeckt, so steigt dieses Limit auf 10 %.
- Maximaler Anteil an Aktien oder aktienorientierten Investments bei 30 % des Fondsvolumens (ausgenommen hiervon das Stiftungskapital und Gelder mit einem Rückforderungsanspruch)

4. Verantwortlichkeiten

Für die Kapitalanlageentscheidungen im operativen Geschäft ist die kaufmännische Geschäftsleitung unter Einhaltung der verabschiedeten Finanzrichtlinien und Anlagekriterien verantwortlich.

Darüber hinaus existieren zur Qualitätssicherung nachfolgende Kontroll- und Beratungsgremien:

- a) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsleitung und beschließt die Anlagestrategie des WWF.
- b) Dem vom Stiftungsrat berufenen Finanzausschuss des WWF obliegt entsprechend der Geschäftsordnung des Stiftungsrates die Aufsicht über die finanzielle Entwicklung der Stiftung sowie die Beratung der Geschäftsleitung im Management der Vermögensverwaltung. Er stellt die Definition und die Einhaltung von Anlagekriterien für das gesamte Stiftungsvermögen sicher, die im Rahmen einer vorsichtigen Anlagepolitik eine marktgerechte Rendite ermöglichen sollen.

Ansprechpartner:

Sylvia Becker
Kaufmännische Geschäftsleitung
WWF Deutschland
Reinhardtstr. 18
10117 Berlin
Direkt: +49 (30) 311 777-866
sylvia.becker@wwf.de